

Frage- und Bearbeitungsbogen

zur Prüfung nach dem Gesetz des Landes NRW über das Halten, die Zucht,
die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundegesetz NRW - LHundG NRW)
vom 18.12.2002 (GV.NRW. S. 656 - SGV.NRW. 2060)

Hunderasse:

Wenn Mischling: Kreuzung mit

Alter des Hundes: Jahre; Monate; Wochen

Rufname des Hundes:

Microchip-Nr.:

Halter(in) des Hundes:

Halter(in) seit:

geb. am in

wohnhaft

Tel.:

Hund im Sinne des LHundG-NRW	Antwort *	Rechtsgrundlage	Wenn Antwort JA Rechtsfolgen	gilt ab
1. Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von 40 cm erreicht oder mindestens 20 kg schwer ist (Großer Hund gem. § 11)	<input type="checkbox"/> Ja	§ 11 Abs. 1	→ Anzeigepflicht an die örtl. Ordnungsbehörde (mit diesem Vordruck !)	01.01.2003
	<input type="checkbox"/> Nein	§ 11 Abs. 2	→ Nachweis des Halters über erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Bescheinigung einer Tierärztekammer des Landes NRW (Ausnahmen: sh. § 6 Abs. 3)	01.01.2003
		§ 11 Abs. 2	→ Vorlage eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit	01.01.2003
		§ 11 Abs. 6	→ Anleinplicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln	01.01.2003
		§ 11 Abs. 2	→ Abschluss einer Haftpflichtversicherung erforderlich	01.01.2003
		§ 11 Abs. 2	→ dauerhafte Kennzeichnung durch Microchip erforderlich	01.01.2003
		§ 2 Abs. 1	→ Haltungsvorschriften: Ausschluss von Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen	

Hund im Sinne des LHundG-NRW	Antwort *	Rechtsgrundlage	Wenn Antwort JA Rechtsfolgen	gilt ab
2. Gefährlicher Hund (gem. § 3), unabhängig von Rasse, Größe und Gewicht	<input type="checkbox"/> Ja	§ 8 Abs. 1	→ Anzeigepflicht an die örtl. Ordnungsbehörde (mit diesem Vordruck !)	01.01.2003
	<input type="checkbox"/> Nein	§ 4 Abs. 1 Nr. 5	→ Abschluss einer Haftpflichtversicherung erforderlich	01.01.2003
		§ 4 Abs. 1 Nr. 6	→ dauerhafte Kennzeichnung durch Microchip erforderlich	01.01.2003
		§ 4 Abs. 1	→ ordnungsbehördliche Erlaubnis erforderlich	01.01.2003
		§ 4 Abs. 2	→ bei Hunden i.S.v. § 2 Buchst. a wird die Erlaubnis nur bei Nachweis eines überwiegend besonderen Interesses erteilt (Ausnahmen: sh. § 10 Abs. 1)	01.01.2003
		§ 9	→ generelles Zuchtverbot	01.01.2003
		§ 2 Abs. 1	→ Haltungsvorschriften: a) Ausschluss von Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen	01.01.2003
		§ 5 Abs. 2	b) Absicherung gegen unbeaufsichtigtes Verlassen des Besitzes <u>innerhalb</u> befriedeten Besitztums	
		§ 5 Abs. 2	c) Leinen- u. Maulkorbzwang <u>außerhalb</u> befriedeten Besitztums und bei Mehrfamilienhäusern auf deren Zuwegen und in deren Treppenhäusern	
		§ 12 Abs. 1	→ Die örtl. Ordnungsbehörde kann die notwendigen Anordnungen treffen, wenn durch das Halten eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.	01.01.2003
	§ 12 Abs. 2	→ Die örtl. Ordnungsbehörde kann das Halten des Hundes auch untersagen, wenn Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes vorliegen, Erlaubnisvoraussetzungen nicht vorliegen oder eine Erlaubnis nicht innerhalb einer behördlichen Frist beantragt wurde.	06.07.2000	

Weiter auf Seite 3 !

Hund im Sinne des LHundG-NRW	Antwort *	Rechtsgrundlage	Wenn Antwort JA Rechtsfolgen	gilt ab
4. Hund des § 10	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	§ 4 Abs. 3	→ Nachweis eines überwiegend besonderen Interesses nicht erforderlich. <u>sonst</u> wie zu 2.	01.01.2003
5. Hund als Kreuzung der in den §§ 3 oder 10 genannten Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischling, <u>unabhängig</u> von deren Größe u. Gewicht	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		wie zu 2.	01.01.2003

* Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !

52445 Titz, den

aufgenommen

I.A.

(Unterschrift des Hundehalters)

Unterteilung der Hunde lt. LHundG: siehe Seite 4 !

Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

§ 3

Gefährliche Hunde:

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterier

Sowie Kreuzungen untereinander und mit anderen gefährlichen Hunden, als auch Kreuzungen mit anderen Hunden, bei welchen Phänotyp eines gefährlichen Hundes deutlich hervortritt.

Darüber hinaus:

Hunde

- welche aggressiv ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind.
- mit Ausbildung zum Nachteil des Menschen oder als Schutzhund
- welche Menschen oder andere Hunde gebissen haben.
- welche Menschen in gefährlicher Weise angesprungen haben
- welche unkontrolliert Wild, Vieh und Katzen hetzen, beißen oder reißen.

§ 10

Hunde bestimmter Rassen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

Sowie Kreuzungen untereinander und mit anderen gefährlichen Hunden, als auch Kreuzungen mit anderen Hunden.

§ 11

Große Hunde:

Ausgewachsener Hund mit Widerristhöhe von mind. 40 cm **oder** Gewicht von mehr als 20 kg